

recht und in der Rechtsprechung der DDR zu einer häufig angewandten strafrechtlichen Reaktion auf Vergehen entwickelt.

Die Geldstrafe ist als Hauptstrafe in jenen Normen nicht angedroht, die ausschließlich Verbrechen, schwere Vergehen oder andere Vergehen, die wegen ihrer Angriffsrichtung, ihrer Begehungsweise bzw. ihrer Folgen längere Bewährungsanforderungen notwendig machen, erfassen.

Die Geldstrafe ist ein notwendiges Element des Strafsystems, um in differenzierter Weise, entsprechend der konkreten Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Täters individuell wirksame Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen zu können. Die stärkere Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten der Anwendung der Geldstrafe führte zu einer weiteren Differenzierung der Strafanwendung. Die Geldstrafe kann auch ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl (§ 270 StPO) ausgesprochen werden. Dies ermöglicht die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit einem geringen, der Tat schwere entsprechenden Aufwand und eine schnellere Reaktion auf die begangene Straftat.

### *Ziel, Charakter und Wirkungsweise der Geldstrafe*

Die Geldstrafe ist — wie alle strafrechtlichen Maßnahmen — auf den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte sowie auf die Erziehung des Täters gerichtet. Durch den der Schwere der Straftat angemessenen empfindlichen Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen des Täters realisiert sie dies auf spezifische Weise. Mit der Geldstrafe wirkt der sozialistische Staat auf den Straftäter ein, um ihm sein gesellschaftswidriges, von der sozialistischen Gesellschaft nicht duldbares Verhalten bewußt zu machen. Diese staatliche Einwirkung soll ihn dazu veranlassen, künftig die Gesetzlichkeit zu achten und diesbezüglich seine Selbsterziehung zu entwickeln. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe und zur Verurteilung auf Bewährung, die in einem längeren Prozeß der staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung verwirklicht wird, hat die Geldstrafe in der Regel den Charakter einer einmaligen staatlich-disziplinierenden Einwirkung auf den Straftäter, die im konkreten Fall mit nachhaltigen Konsequenzen für die materielle Bedürfnisbefriedigung des Verurteilten verbunden sein kann.<sup>33</sup> Sie ist jedoch nicht mit einem längeren, mehr oder weniger intensiven, organisierten und der staatlichen Kontrolle unterliegenden Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozeß verbunden.

Die staatliche Einwirkung auf den Straftäter erfolgt über die gerichtliche Hauptverhandlung und das Urteil (bei der Mehrzahl der ausgesprochenen Geldstrafen durch den Strafbefehl), mit dem der Täter veranlaßt wird, unmittelbar nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Geldstrafe in voller Höhe zu begleichen. Mit der Verwirklichung (Zahlung) der Geldstrafe hat der Verurteilte die ihm rechtswirksam auf erlegte Verpflichtung erfüllt. Es besteht danach keiner-

<sup>33</sup> Es entspricht nicht dem Wesen der Geldstrafe, sie etwa als „Denkzettelstrafe“ zu bezeichnen (vgl. W. Friebel, „Zur Regelung der Geldstrafe im neuen StGB“, Neue Justiz, 6/1959, S.203).